

Förderrichtlinien

für die Vergabe aus dem regionalen Reinertrag der Lotterie Sparen+Gewinnen der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

- 1.** Gefördert werden Zuwendungen für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke von örtlicher Bedeutung, die nach den Maßgaben des § 52 ff Abgabenordnung (AO) uneingeschränkt vergeben werden können, wobei der örtliche Empfänger hierbei im Vordergrund steht. Der Empfänger kann für die Zuwendung eine steuerunschädliche Spendenbescheinigung ausstellen.
- 2.** Gefördert werden können auch sonstige förderungswürdige Zwecke wie Aktionen, Vorhaben und Projekte, bei denen die örtliche Bedeutung im Sinne eines sonstigen förderungswürdigen Zwecks für Dritte erkennbar ist. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der örtliche Zuwendungsempfänger gemeinnützig im Sinne des Steuerrechtes ist. Auch Initiativen und nicht eingetragene Vereine können Zuwendungsempfänger sein.
- 3.** Ausgeschlossen sind Zuwendungen, wenn diese für eigenwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- 4.** Der Zuwendungsempfänger muss im Geschäftsgebiet der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg ansässig und der Verwendungszweck von örtlicher Bedeutung sein.
- 5.** Für die Erfüllung von Pflichtaufgaben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts existieren gesetzlich geregelte Standards. Es können Mittel des örtlichen Reinertrages zur Erfüllung von Pflichtaufgaben eingesetzt werden, wenn dadurch eine über dem gesetzlichen Mindeststandard liegende Aufgabewahrnehmung gewährleistet wird.

Von einer Förderung ausgenommen sind Verwaltungsaufgaben, Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen, Freiwillige Feuerwehren, das THW und der Katastrophenschutz der Hilfsorganisationen, nicht jedoch deren gemeinnützige Fördervereine.

- 6.** Zuwendungen aus dem Reinertrag dürfen nicht zur Deckung von Personalkosten eingesetzt werden. Gefördert werden einzelne, in sich abgeschlossene Projekte. Es werden keine laufenden Kosten übernommen.
- 7.** Der Empfänger einer Zuwendung unterhält eine Kontoverbindung zur Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg. Dabei muss es sich nicht um die Hauptgeschäftsverbindung handeln.
- 8.** Ein Antrag auf eine Zuwendung aus dem Reinertrag darf nur gestellt werden, wenn in demselben Jahr keine weitere finanzielle Förderung von der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg oder einer Stiftung der niedersächsischen Sparkassenorganisation an denselben Empfänger bzw. dieselbe Institution gezahlt wird.
- 9.** Das Projekt darf nicht von einem anderen Kreditinstitut gefördert werden.
- 10.** Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt durch die Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg. Allein durch die Erfüllung der Förderrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Zuwendung aus dem Reinertrag.

Gelebte Verantwortung für die Region

Sparen+Gewinnen ist die Lotterie der Sparkassen. Sie kombiniert Sparen mit einem attraktiven Gewinnspiel. Jedes Los kostet 5 Euro im Monat, von denen 4 Euro gespart und 1 Euro als Spieleinsatz verwendet werden. Sparer haben damit die Chance auf zusätzliche Geldpreise von bis zu 50.000 Euro.

Ein schöner Nebeneffekt: 25 Cent jeden Loses fließen in den Reinertrag, der gemeinnützigen Zwecken zugute kommt. Aus diesem „Topf“ unterstützt die Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg jedes Jahr vielfältige Projekte in den Regionen Celle, Gifhorn und Wolfsburg.

Ohne Regeln geht es nicht!

- 11.** Mit der Beteiligung an dieser Ausschreibung wird der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg erlaubt, Fotos, Videos und Abbildungen, die im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung eingereicht oder erstellt werden, für ihre Zwecke zu verwenden. Das beinhaltet sowohl die Veröffentlichung in allen Medienkanälen (z.B. Print, TV, Online), als auch die Weitergabe an Agenturen im Rahmen einer Berichterstattung über die Aktion.